

SCHULORDNUNG DER FREIEN WALDORFSCHULE UMLANDSHÖHE

In einer Schulgemeinschaft ist es unerlässlich, dass alle bereit sind, sich auf die notwendigen sozialen Zusammenhänge und Gewohnheiten einzulassen, damit die Schule ihre Aufgabe und ihren Sinn erfüllen kann.

Dazu gehören die folgenden Regeln:

Unterrichtsbesuch:

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Bei Fernbleiben muss eine **begründete** Entschuldigung der Eltern abgegeben werden. Auch Schulveranstaltungen zusätzlich zu den im Stundenplan enthaltenen Stunden unterliegen der Schulpflicht.

Geht es einem Schüler im Laufe des Vormittags so schlecht, dass er den Unterricht nicht weiter besuchen kann, so muss er sich bei dem Lehrer der **folgenden** Stunde abmelden. Für diese vorzeitige Unterrichtsbefreiung muss ein Formular ausgefüllt und – von den Eltern unterzeichnet – dem Klassenlehrer/Tutor zurückgegeben werden. Voraussehbare Beurlaubungen müssen beim Klassenlehrer/Tutor **mindestens 2 Wochen vor der Fehlzeit** beantragt werden.

Unentschuldigtes Fehlen führt ab der 8. Klasse zum Ausschluss vom Unterricht und zu einem Gespräch mit den Eltern. Im Wiederholungsfall kann der weitere Schulbesuch in Frage gestellt werden.

Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht verlassen werden. Ausnahmen:

1. In der Mittagspause von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr darf jeder Schüler das Schulgelände verlassen. Klassenlehrer können mit den Eltern eine andere Regelung vereinbaren.
2. Ab Klasse 10 dürfen Schüler in Freistunden das Gelände verlassen. Sie müssen sich in einem dafür vorgesehen Buch (im Empfang) eintragen.

Weitere Regeln für den Unterricht:

Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Läuten der Schulglocke. Die Schüler haben pünktlich im Klassenraum zu sein. Bei Verspätungen kann der Lehrer angemessene Maßnahmen ergreifen. Essen und Trinken ist im Unterricht nicht gestattet (begründete Ausnahmen können durch den Lehrer erlaubt werden).

In den jeweiligen Unterricht sind die erforderlichen Lernmittel mitzubringen. Bei wiederholtem Fehlen derselben kann der Schüler vom Unterricht dispensiert werden.

Der Schüler hat sich angemessen zu kleiden. Mützen, Kappen u. ä. sind im Unterricht und bei Schulveranstaltungen (Monatsfeier, Klassenspiel, Konzert, etc.) abzusetzen.

Allgemeine Regeln für den Schulweg und das Schulgelände:

Auf dem Schulweg sind immer die Fußgängerüberwege zu benutzen.

Der Ausgang zum Kindergarten ist ein Privatweg. Er ist kein Zugang für Schüler.

Wenn auf dem Turnplatz Unterricht ist, darf dieser von anderen Schülern nicht betreten werden.

Die an den Turnplatz anschließende „Rote Wand“ darf nicht bestiegen werden.

Auf dem Turnplatz darf grundsätzlich nicht Fahrrad, Skateboard u. ä. gefahren werden.

Für Fahrräder, Kick-/Skateboards u. ä. und für Kfz ist der Schulhof bis 14:30 Uhr gesperrt.

Ausnahmen gelten nur für Zulieferer **außerhalb der Pausen**. Alle Ein- und Durchfahrten dürfen – auch kurzfristig – nicht beparkt werden.

Elektronische Unterhaltungsgeräte dürfen auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden.

Handy-Regelungen:

Klassen 1-6:

Den Kindern der Klassen 1 bis 6 ist es generell untersagt, ein Handy mit in die Schule zu bringen. Ausnahmen müssen vorher mit dem Klassenlehrer abgesprochen werden.

Voraussetzung: Das Handy darf nicht internetfähig sein.

Das Handy darf vom Schüler ausschließlich auf dem Schulweg benutzt werden. Auf dem Schulgelände muss es ausgeschaltet im Ranzen liegen.

In dringenden Fällen können kleinere Schüler im Empfang der Schule, in der Telefonzelle auf dem Schulhof (Münzapparat) oder mit Hilfe des Klassenlehrers telefonieren.

Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird das Handy abgenommen und kann nur von den Eltern wieder abgeholt werden.

Klassen 7-13:

Handys/Smartphones dürfen auf dem Schulgelände nur in dringenden Fällen, nur zum Telefonieren und nur innerhalb der auf dem Schulhof gekennzeichneten Handy-Zone benützt werden. Zu allen anderen Zeiten muss das Handy **vollständig ausgeschaltet** sein.

Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird das Handy abgenommen und im Schulbüro (Empfang) hinterlegt. Es muss von den Eltern abgeholt bzw. kann nur nach Rücksprache mit diesen an den Schüler zurückgegeben werden.

Kaugummi ist auf dem Schulgelände verboten.

Jeglicher Müll gehört in die Abfalleimer. Alle Schüler sind mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, auf den Toiletten, Fluren und auf dem Außengelände.

Gegenstände, die andere Mitmenschen verletzen können, dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.

Das Werfen von Schneebällen, Kastanien, „Wasserbomben“ und ähnlichem ist untersagt.

Spiele dürfen nicht in Gewalttätigkeiten ausarten, den Anweisungen der Erwachsenen ist Folge zu leisten.

Versteckte Gewalt unter Schülern, z. B. Erpressungen oder Einschüchterungen, müssen den Lehrern rasch mitgeteilt werden.

Fußballspielen ist auf dem Schulgelände verboten.

Pausenordnung:

In den Pausen müssen die Schüler die Gebäude verlassen. Es muss der direkteste Weg benutzt werden. Bei Regen ist ein Verbleib in den Schulgebäuden möglich (nach Ansage).

Nicht benutzt werden dürfen folgende Wege:

- Durchgang durch die Freie Hochschule Stuttgart (zum oder vom Seminaranbau);
- Aufgang durch den Saalbau zum Schulgarten.

Der Turnplatz darf in den Pausen nur von Schülern der Klassen 3 bis 8 benutzt werden. Die älteren Schüler haben auf die jüngeren Rücksicht zu nehmen.

Rauchen, Drogen, Gewaltausübung:

Auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Aktivitäten (Feste, Exkursionen, Klassenfahrten u.ä.) ist es verboten, Alkohol und Drogen zu konsumieren oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu stehen. Im Verdachtsfall können von Schulseite aus unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

Gravierende Verstöße gegen das soziale Miteinander (z.B. Handel mit Drogen, schwerer Diebstahl, extreme Gewalt gegen andere) führen zum sofortigen Schulausschluss und zur Kündigung des Schulvertrages. Die Interne Konferenz kann diesen Beschluss im Einzelfall zurücknehmen.

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Verstöße gegen die Schulordnung:

Muss ein Schüler im wiederholten Fall schriftlich abgemahnt werden, kann dies zum zeitweiligen bzw. endgültigen Schulausschluss führen (vgl. Abmahnverfahren).